



## LSH-Newsletter vom 24.05.2024

---

**Herzlich willkommen zum gewohnt geheimnisvollen Entengrützen-NL. Was ist überhaupt Entengrütze und warum soll es um diese gehen? Lassen Sie sich von uns zeitnah hierüber ins Bild setzen. Womit wir bereits beim Thema wären. Denn wir zählen das Wort „zeitnah“ genauso zu dieser Grütze wie die Geldwäsche, die durch das Konsumcannabisgesetz noch einmal ordentlich gedüngt wurde.**

### I. Eilmeldung

#### < Plattgemacht >

Werbefails gibt es, seitdem es Werbung gibt. Wir erinnern etwa an den Werbeclip von VW, in dem ein Schwarzer vor einem Golf von einer überdimensionierten weißen Hand durchs Bild geschoben und anschließend in den Eingang eines Hauses geschnippt wird. Die Buchstaben des Werbeslogans für den neuen Golf purzeln kurz darauf nacheinander ins Bild. Die ersten von ihnen ergeben das Wort „Neger“.

<https://sz.de/1.4913624>

Vier Jahre nach der Annexion der Krim hielt es Lufthansa für eine gute Idee, mit Bildern aus Kiew für Flüge zur Fußball-WM in Russland zu werben. Besser noch: mit Bildern aus Kiew, von denen behauptet wurde, sie seien aus Russland.

<https://strafrecht-online.org/spon-lh>

Die Getränkemarkte Fanta wiederum feierte ihren 75. Geburtstag mit einem Revival der Fanta Classic und ließ in dem dazugehörigen Werbespot verlauten: „Diese deutsche Ikone wird 75 Jahre alt. Und um das zu feiern, bringen wir das Gefühl der guten alten Zeit zurück.“ – Zurückgerechnet landete man exakt im Jahr 1940 ...

<https://strafrecht-online.org/fr-werbefails>

<https://strafrecht-online.org/spon-werbefails>

Die Verantwortlichen von Apple beweisen nunmehr eindrucksvoll, dass auch sie dieses Metier beherrschen, und zwar wieder einmal noch besser als der Rest. So zerquetscht eine riesige Hydraulikpresse all dasjenige, was Mensch, Kunst und Kultur so einzigartig und unwiederbringlich macht: Musikinstrumente, Bücher, Farbe, Skulpturen. Wie in einem Splatterfilm spritzt es umher. Ist es Blut? Wurde gleich auch die Menschheit plattgemacht und in eine ästhetisch schlanke Form gepresst?

<https://www.youtube.com/watch?v=ntjkwIXWtrc>

Dass der Film KI-generiert wurde und damit sinnbildlich für die Risiken des Schleifens von Kreativität steht, ist ebenso kurios wie der Umstand, dass Apple selbst 1984 in der Werbung für den ersten Macintosh in Anlehnung an den gleichnamigen Roman von George Orwell noch der ebenso düsteren wie eintönigen Welt den Kampf angesagt hatte.

<https://www.youtube.com/watch?v=VtvjbmDx-I>

Kurzum: Ein durchschlagender Erfolg.

<https://strafrecht-online.org/nzz-apple>

## II. Law & Politics

### < Cannabis und Geldwäsche >

Wer für die Strafrechtsklausur im Examen auf Lücke gesetzt hat, weil es beispielsweise in Baden-Württemberg eben nur eine von sechs ist, sollte zumindest ein paar Daumenregeln im Gepäck haben: So ist eine Unterschlagung eigentlich immer im Spiel, auch wenn sie dann doch irgendwie zurücktritt. Und auch der Geldwäschetatbestand drängt sich in nahezu jede Klausur gebieterisch hinein.

Stört allerdings keinen großen Geist, sollte er in der Hektik des Geschehens einmal vergessen worden sein. Denn selbst die Korrigierenden werden in aller Regel längst den Überblick über die laut Fischer am häufigsten geänderte Vorschrift des StGB verloren haben, mag es auch auf den ersten Blick 2021 ein wenig einfacher geworden sein. So hat das gewohnt großspurig so bezeichnete „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“ nach etlichen Trippelschritten zuvor den „All-Crime-Ansatz“ eingeführt. Ist also vollkommen gleichgültig, ob der Gegenstand aus einem Menschenhandel, einem Raub oder doch lediglich einer Unterschlagung stammt.

Nur am Rande sei bemerkt, mit welcher hehren Zielen § 261 StGB 1992 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingeführt worden war. Dem weltweit ausgemachten Feind nicht nur der Wirtschaft, sondern der Gesellschaft schlechthin sollte der Geldhahn bis zur Erdrosselung zugekehrt werden. Seit 40 Jahren auszumachende kärgliche Zahlen von Geldwäscheverdachtsfällen in der Kriminalstatistik bei gleichzeitig realistischen Berechnungen, wonach ganz erhebliche Teile des Umlauf- und auch des Anlagevermögens aus Straftaten herrühren (Fischer StGB, 71. Aufl. 2024, § 261 Rn. 6, 7), zeigen die Maus, die geboren wurde.

Mit dieser Schleppnetzfehndung verbunden waren seit jeher verzweifelte Bemühungen, den unvermeidlichen Beifang bei sozial- oder berufsadäquaten Verhaltensweisen über eine teleologische Auslegung oder eine Nachjustierung des Gesetzes

wieder ins Meer zu schmeißen. So standen etwa auch die Strafverteidiger:innen im Verdacht, Geldwäsche bei der Übernahme von Mandaten zu begehen.

<https://strafrecht-online.org/geldwaesche-barton>

Nun also der „All-Crime-Ansatz“, der aus der Mücke keinen Elefanten machen und vielmehr weiteren Beifang produzieren wird. So etwa durch das „Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis“ (KCanG), das auch den Erwerb bestimmter Mengen Cannabis auf dem sog. Schwarzmarkt straf-frei stellen wollte.

Zutreffend vermerkt El-Ghazi: „Viele (und wohl auch der Gesetzgeber) haben die Rechnung allerdings ohne den Tatbestand der Geldwäsche gemacht.“ Wer sich bis zu 25 Gramm Cannabis auf dem Schwarzmarkt verschaffe, ohne dabei die Monatsgrenze von 50 Gramm zu überschreiten, gerate zwar strafrechtlich nicht in Konflikt mit dem KCanG. Er mache sich in der Regel aber wegen Geldwäsche strafbar. Schließlich müsse auch sein Dealer, also der Veräußerer, ja zuvor irgendwie in den Besitz dieses Cannabis gelangt sein. Und dies sei regelmäßig über den unerlaubten Erwerb oder Anbau der Fall.

WWF beschreibt den Beifang wie folgt: „Beifang ist eine gigantische Verschwendung. Sie bringt Arten an den Rand des Aussterbens, bedroht die Basis der Fischerei und zerstört den empfindlichen Lebensraum Meer – ganz abgesehen davon, ob wir es ethisch vertreten können, dass Lebewesen wie Müll behandelt werden.“

Über den bei durch das KCanG im Verein mit § 261 StGB produzierten Beifang werden nicht nur die Ziele der Cannabisreform konterkariert, Strafverfolgungsbehörden und Justiz werden zudem ihre sinnfreie Arbeit mit Cannabiskonsumierenden durch die nicht weniger sinnfreie zu ersetzen haben, die sich um die Geldwäsche dreht.

Das von El-Ghazi so bezeichnete Strafrechtsmonstrum der Geldwäsche wütet wie ein Irrwisch umher. Vielleicht wäre es an der Zeit, die Bemühungen zu intensivieren, es nicht mehr aufzupäppeln, sondern endlich wieder einzuhegen oder gleich ganz zu erlegen. Bislang hat es das Bundesverfassungsgericht wie im materiellen Strafrecht üblich dabei belassen, die dem Straftatbestand unterlegten Rechtsgüter als vage zu bezeichnen, die bis zu den Fremdkörpern der Generalprävention

und der Schaffung einer Ermittlungsgeneralklausel reichen. Und Thomas Fischer fragt zu Recht (Rn. 11), ob eine solche „Globalstrafbarkeit“ ohne praktische Möglichkeit der Verfolgung verfassungsrechtlich zulässig ist.

[https://www.lto.de/persistent/a\\_id/54444/](https://www.lto.de/persistent/a_id/54444/)

## III. News aus der Regio

### < ODARA & Octagon >

Klingt fast so geheimnisvoll wie die Entengrütze. Und hat jedenfalls eine vergleichbare Tendenz. Auf die Kriminalität soll sich nicht nur eine Armada von Polizeipräsenz, sondern auch der technologische Fortschritt stürzen.

Im positiven Sinne reibt man sich dabei erstaunt die Augen, dass es bei der Stadt offensichtlich angekommen ist, dass sich Kriminalität nicht allein im öffentlichen Raum wiederfindet, sondern der in aller Regel weitaus beunruhigendere Teil in den eigenen vier Wänden auszumachen ist. Patrouillierende Polizei und Pferdestaffeln helfen da wenig.

Zunächst: Das Hauptbetätigungsfeld von Stadt und Land ist und bleibt allerdings die so bezeichnete Sicherheit im öffentlichen Raum. Hier gibt es bereits liebgewonnene Routinen, die man immer wieder abrufen kann, egal nun, ob die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesene Kriminalität steigt oder sinkt. Die Sicherheitspartnerschaft muss in jedem Fall gestärkt werden. Felix Beuter hat hier noch einmal die schizophrene Argumentationslogik auf den Punkt gebracht.

<https://strafrecht-online.org/beuter-sicherheitspolitik>

Von 100 neuen Stellen, die das Polizeipräsidium Freiburg bis 2026 bekommen soll, hat man sich nicht lumpen lassen und exakt eine davon als Koordinierungsstelle für die häusliche Gewalt vorgesehen. Macht also ein Prozent. Es soll allerdings bereits „vier Polizeibeamte“ (sicherlich Männer)

geben, die an der Umsetzung des Bedrohungsmanagements im Kontext häuslicher Gewalt arbeiten, womit wir bei insgesamt fünf Prozent wären.

Das dürfte mit Sicherheit (!) reichen, weil ja in einem immer vertrauenserweckend daher kommenden „ganzheitlichen Konzept“ das Zauberinstrument Predictive Policing übernehmen soll. Dass es bereits in der klassischen Polizeiarbeit weitgehend entzaubert worden und bereichsweise wieder eingestellt worden ist, scheint keinen großen Geist zu stören.

Die Stoßrichtung ist dabei eindeutig: Das künftige Risiko einer Gewalttat soll ermittelt und im Anschluss unterbunden werden. Ein Blick auf das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) trägt dabei das Problem auf der Stirn: Es begnügt sich mit 13 Ja/Nein-Fragen. Octagon soll hingegen deutlich komplexer sein und auf mehr Beziehungskonstellationen passen. Dann muss es ja einfach eine Erfolgsgeschichte werden. Denn bereits für ODARA wird mit Stolz darauf verwiesen, dass keiner der Fälle häuslicher Gewalt, von dem die Polizei Kenntnis hatte, bisher in einem Tötungsdelikt endete. Man muss die Latte nur tief genug hängen!

Für all diejenigen weit überwiegenden Konstellationen, die nicht im Fokus der Polizei stehen, wünscht man sich einmal mehr ein nicht erst auf der Ebene der Risikoabschätzung ansetzendes, sondern davor liegendes Konzept, das die Bedingungen für Hilfe und Rückzug verbessert.

Denn im Zweifel nutzt ein Großteil der auf die Risikoanalyse hin vorgesehenen Reaktionen wie das Vorbeischicken eines Streifenwagens oder die Gefährderansprache in einer eskalierenden Situation kaum etwas. Es bleibt der Eindruck, als wolle man den Aktionismus der Straße auf den Bereich

der häuslichen Gewalt übertragen. Ist noch immer günstiger als ein Ausbau der Sozialpolitik.

<https://strafrecht-online.org/bz-odara>  
[kostenfrei nur im Uninetz]

## IV. Society & Law

### < Aufgeschreckt >

Im letzten Newsletter hatten wir durchaus mit Sympathie eine Meinung vorgestellt, die den Fast Lanes bei Sicherheitskontrollen auf deutschen Flughäfen den Garaus machen könnte. Zimmermann und Stolz waren zu dem Ergebnis gelangt, die Korruptionstatbestände seien auf diese Praxis für die Privilegierten anwendbar.

[https://www.lto.de/persistent/a\\_id/54228/](https://www.lto.de/persistent/a_id/54228/)

<https://strafrecht-online.org/nl-2024-04-19> [IV.]

Bevor die Schnappatmung einsetzt: Weder für die Flüge selbst noch für die Sicherheitskontrollen würde die Luft dünn werden, auch wenn Misstrauen bei Fast-Lane-Passagieren natürlich gänzlich unangebracht erscheint. Es würde eben nur die zeitliche Ungleichbehandlung bei den Sicherheitskontrollen zur Beseitigung eines Strafbarkeitsrisikos fortfallen, die Privilegien würden so gleich nach diesem ach so ärgerlichen Übel in der Business-Lounge wieder in Kraft gesetzt und während des Fluges dann so richtig veredelt werden.

Dieses Horrorszenario möchte die renommierte Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer natürlich nicht auf ihrer Klientel sitzen lassen, zu der vermutlich zahlreiche Flughafenbetreiber ebenso wie Tausende von First-Lane-Passagieren gehören. Und sie wirft Rechtsanwalt Philip Kroner ins Rennen. Er trägt trotz seines jugendlichen Aussehens bereits den effektheischenden Titel „Principal Associate“. Sicherlich nicht ganz so gut wie „Partner“, aber er könnte unserer bescheidenen Einschätzung nach durchaus auf dem Sprung sein.

Denn ohne großes Zaudern erklärt er den differenzierten JZ-Beitrag von Zimmermann und Stolz für Humbug (JZ 2024, 233 ff.), indem er jeweils das Gegenteil behauptet. Vermutlich hat er ihn aber auch gar nicht gelesen, sondern sich gleich mit der kondensierten und wesentlich süffigeren LTO-Version beschieden. Immerhin schreibt er ja auch nur in dieser Gazette.

So möchte er die Aufgabenbereiche vordergründig feinsinnig sezieren, um damit die Verantwortlichkeit zu verneinen zu können. Zimmermann und Stolz hingegen setzen auf eine faktische Betrachtungsweise, weil der hoheitliche Teil – die Taschen- und Personenkontrolle – und die Warteschlange als nicht-hoheitlicher Teil in einem untrennbaren Zusammenhang stünden. Eine vollständige Privatisierung der Warteschlange widerspreche dem Schutzzweck von Art. 3 Abs. 1 GG. Den Hoheitsträger treffe vielmehr die Verantwortung, bereits den Zugang zur staatlichen Aufgabenerfüllung diskriminierungsfrei auszugestalten.

Auch eine jüngere Entscheidung des BGH zu den Passkontrollen, wonach die Warteschlange in den Verantwortungsbereich der Bundespolizei falle und deshalb die Einrichtung einer Fast Lane für Passkontrollen ausgeschlossen sei, erklärt Kroner aufgrund seiner formalen Betrachtungsweise für irrelevant.

Eine Korruption scheidet schließlich auch deshalb aus, weil Fast Lanes ja eine Sicherheitskontrolle nicht verhindern. Es werde allenfalls eine Bearbeitungsreihenfolge avisiert. Aber genau hierum geht es doch bei der treffend so bezeichneten Beschleunigungskorruption. Müssen wir wirklich der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, die

sicherlich nach Minuten abrechnet, die Bedeutung von Zeit erläutern?

[https://www.lto.de/persistent/a\\_id/54481/](https://www.lto.de/persistent/a_id/54481/)

Wir kennen vom Hörensagen die rauen Gesetze des Rechtsanwaltsmarktes, sind aber zugegeben doch ein klein wenig von unserem Principal Associate enttäuscht, der in Freiburg studiert und zumindest für regionale Aufmerksamkeit gesorgt hatte. Denn dem Titel seines 2017 erschienenen Werkes „Sämtliche Gründe die AfD zu wählen“ fehlte nicht nur ein Komma (das reicht nicht einmal in der Regio für Aufmerksamkeit), sondern dem Buch auch jeglicher Text. Es enthielt 320 leere Seiten.

<https://strafrecht-online.org/bz-kroner>  
[kostenfrei bei Registrierung oder im Uninetz]

Aber auch hier ist schnell der Lack ab, und insoweit passt es bei Philip Kroner eigentlich schon ganz gut. Denn dieser verweist immerhin selbst darauf, dass ein exakt gleichgestricktes Buch über die Demokraten in den USA sein Vorbild war (Michael J. Knowles, *Reasons to Vote for Democrats – A Comprehensive Guide*, 2017, 256 Seiten). Und wie es sich gehört, gibt es für dieses

Original weit bessere Rezensionen (Brilliantly argued – I read it twice! – Insightful, yet remarkably easy reading!) und ein weit besseres Amazon-Rating als für das Buch von Kroner.

<https://strafrecht-online.org/buchempfehlung>

Zudem ist schon seit Urzeiten die Leere ein anerkanntes Kunstobjekt.

<https://strafrecht-online.org/dlf-leere>

<https://strafrecht-online.org/faz-leere>

Philip Kroner war also doch ein wenig weniger originell, als er vermutlich selbst zu sein meinte. Bei den Fast Lanes beweist er dies jedenfalls eindrucksvoll. Ein mit heißer Nadel gestricktes Auftragsprojekt, bei dem ihm zudem jeglicher soziale Impetus abhandengekommen ist. Verwies er nicht 2017 noch darauf, SPD-Mitglied zu sein? Aber das schert seinen Arbeitgeber mit Sicherheit einen feuchten Kehricht. Er freut sich nun gemeinsam mit dem assimilierten Kroner darüber, dass Flughafenbetreiber, Airlines und [wir ergänzen: privilegierte] Passagiere aufatmen und letztere sorglos an ihr Ziel gelangen können.

## V. Society

### < A grandma´s mistake >

Im letzten Newsletter haben wir die Einschätzung des schwedischen Schiedsrichters Nyberg einer kritischen Revision unterzogen, wonach es nun einmal für a kid´s mistake jedenfalls im Viertelfinale der Champions League keinen Elfmeter gebe. Hierbei haben wir bei der Analyse gewohnt tiefschürfend auf den Rechtsphilosophen Radbruch und seine Formel verwiesen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2024-04-19> [IV.]

Wie es der Zufall so will, ging es im Halbfinale gegen Real Madrid gleich weiter so. Denn hier machte der Chefphilosoph der Gegenwart, Franz Josef Wagner, in seiner BILD-Kolumne „Post von Wagner“, einen Ball aus, den seine Oma ge-

halten hätte, nicht aber unglücklicherweise Manuel Neuer. Womit das Unheil seinen Lauf nahm und den polnischen Schiedsrichter in die Lage versetzte, einen weiteren dramatischen Fehler zu begehen, der noch einer treffenden Bezeichnung harret.

Bleiben wir aber bei Manuel Neuer und nennen wir sein Missgeschick mal der Symmetrie wegen a grandma´s mistake, auch wenn die Oma diesen Ball ja gerade gehalten und keinen Fehler gemacht hätte.

<https://strafrecht-online.org/bild-wagnerpost>

Die entscheidende Frage ist doch die: Hätte Szymon Marciniak nach dem Torwartfehler nicht

umgehend abpfeifen müssen, weil erst recht ein Halbfinalspiel nicht auf eine solche Weise entschieden werden sollte? Denn das Spiel wäre ja ganz anders ausgegangen, hätte die Oma von Franz Josef Wagner das Bayerntor gehütet.

Hier müssen wir aber wirklich einmal streng sein: Ein Tor ist eben ein Tor und die Großmutter als Kontrollinstanz erscheint uns doch einen Tick zu vage. Vielleicht wäre auch dieser ja der von Manuel Neuer ausgemachte kleine Maulwurfshügel bei der Berechnung der Flugbahn zum Verhängnis geworden. Da muss man doch sehr schnell sehr komplizierte Berechnungen anstellen. Fällt das nicht älteren Menschen regelmäßig ein wenig

schwer? Überdies erscheint uns die Maßfigur einer Oma nicht hinreichend homogen zu sein. Hier machen wir durchaus ganz unterschiedliche Fitnessgrade aus.

Wir wollen die Großmutter also weder in die Radbruchsche Formel noch in die eines uns näher nicht bekannten Mathematik-Genies einbinden: Ihr gebührt allein dafür Respekt, dass sie sich offensichtlich in dieser doch hitzigen Atmosphäre in Madrid auf den Platz gestellt hätte.

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Wie Entengrütze auf einem lauwarmen Teich >

So beschrieb Kurt Kister fast malerisch die Art und Weise, wie das Wort „genau“ mittlerweile von nahezu jedem Gespräch gebieterisch Besitz ergriffen hat. Um im Bild zu bleiben, wäre eine Schlingpflanze vielleicht auch nicht verkehrt gewesen. Denn die teilweise geäußerte Hoffnung, dieser Worttrödel werde sich eines Tages schon wieder von selbst entsorgen, haben wir mittlerweile aufgegeben. Das von uns ausgemachte Bedürfnis, ein Gespräch um alles in der Welt am Leben zu erhalten, ohne zuhören zu müssen, hat offensichtlich nichts an seiner Attraktivität eingebüßt.

<https://strafrecht-online.org/nl-2021-23-07> [IV.]

Womit wir bei einer weiteren Mutante unserer Entengrütze wären, die bereits von „Zwiebel-fisch“ thematisiert und damit geadelt worden ist. Es handelt sich um das fast mystische Wort „zeitnah“, das sowohl Gewissheit wie ein Ende allen Wartens verheißt. Zugegeben ist eine Erledigung „in Kürze“ oder „demnächst“ von seiner Aussagekraft auch nicht viel hilfreicher, aber „zeitnah“ ist definitiv die Krönung.

Von Albert Einstein wissen wir eigentlich kaum etwas. Wir kennen sein keckes Konterfei von T-Shirts her, können  $E = mc^2$  ohne Sinn, Zweck und Verstand dahinsagen und auf die Relativität der Zeit verweisen. Bei Letzterem wollen wir gar nicht erst in die spezielle Relativitätstheorie einzutauchen versuchen, weil wir in dieser mit Sicherheit ertrinken würden und dem Youtube-Tutorial „Albert Einsteins Relativitätstheorie in 5 Minuten erklärt“ ein wenig argwöhnisch gegenüberstehen.

Wir assoziieren mit dem Hinweis auf die Relativität der Zeit nichts anderes als die einhellige Erkenntnis, dass man zwar die Zeit skalieren kann, aber im Anschluss noch immer keine Ahnung hat, wie nah sie denn ist. Denn eine objektivierbare Nähe zu einem relativen Begriff ist nicht denkbar, ganz davon abgesehen, dass wir uns mit der Nähe den nächsten relativen Begriff eingekauft haben. Und so lässt sich mit dem Hinweis auf die zeitnahe Erledigung eigentlich ganz ordentlich leben. Wer wüsste dies besser als wir.

<https://strafrecht-online.org/spon-zeitnah>

## VII. Das Beste zum Schluss

Die Playoffs der NBA biegen langsam auf die Zielgerade ein. Umso erstaunlicher und geradezu sympathisch, dass selbst in dieser gemeinhin als „ernst“ titulierten Phase noch immer Zeit für das beliebte Kinderspiel „Fangen“ bleibt.

<https://twitter.com/i/status/1789414140026470651>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 24.05.2024

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <https://strafrecht-online.org>